



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 33/2025

14. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2025 vom 30. Juli 2025 834

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Berichtigung der Vierten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 vom 27. Juni 2025 vom 28. Juli 2025 835

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung vom 30. Juli 2025 836

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Radeberg vom 22. Juli 2025 838

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Genehmigung zur Änderung des Chemikalienlagers M1 der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG am Standort Wilschdorfer Landstraße 101, 01099 Dresden – Auslegung des Antrags und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2948 vom 22. Juli 2025 839

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Familienstiftung STARK“ Gz.: 20-2245/807 vom 18. Juli 2025 841

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Errichtung eines Stickstoff-Flachbodentanks und Anlagen zur Lagerung, Produktion und Aufreinigung technischer Gase einschließlich drei Luftzerlegungsanlagen der Firma Air Liquide Electronics GmbH am Standort Dresden, Robert-Bosch-Ring Gz.: 44-8431/2865/4 vom 31. Juli 2025 842

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung/Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Freital nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. Juli 2025 ... 843

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2025

Vom 30. Juli 2025

Das Aufkommen an Lohnsteuer
und veranlagter Einkommensteuer
betrug in Sachsen im II. Quartal 2025

2 446 819 415 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden
gemäß § 1 des Gemeindefinanzreform-
gesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 10. März 2009 (BGBl. I
S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I
Nr. 140) geändert worden ist, einen
Anteil von 15 Prozent – das sind

367 022 912 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über
die Familienkassen vorfinanzierten
Gemeindeanteils des Kindergeldes
vermindert den Gemeindeanteil an
der Lohn- und Einkommensteuer um

92 634 957 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von
15 Prozent am Zerlegungsanteil
der Lohnsteuer in Höhe von

88 430 001 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem
Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach
§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und
8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommen-
steuergesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009
(BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025
(BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden
ist, einschließlich des Zerlegungsanteils
in Höhe von

18 531 372 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschal-
steuer aus gewerblich geringfügigen
Beschäftigungsverhältnissen von der
Deutschen Rentenversicherung Knapp-
schaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2
des Einkommensteuergesetzes erhöht
den Gemeindeanteil an der Lohn- und
Einkommensteuer um

659 362 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil
an der steuerlichen Förderung nach
dem Altersvermögensgesetz vom
26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß
§ 83 des Einkommensteuergesetzes
in Höhe von

12 968 431 Euro.

Damit ergibt sich ein auszufah-
render Betrag für das II. Quartal 2025 von

369 040 259 Euro.

Dresden, den 30. Juli 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Engelsberger
Abteilungsleiter
in Vertretung

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Berichtigung

der Vierten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 vom 27. Juni 2025

Vom 28. Juli 2025

Die Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 vom 27. Juni 2025 (SächsABl. S. 744) wird wie folgt berichtigt:

1. Ziffer I Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 3.2 Kleinbuchstabe b wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:
„Die Kooperationsvereinbarung ist der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.““

2. Ziffer I Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
„15. Ziffer II Buchstabe D Nummer 4.1 Kleinbuchstabe a Satz 3 wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Zwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.““

Dresden, den 28. Juli 2025

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Andy Jahns
Abteilungsleiter 2

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung

Vom 30. Juli 2025

I.

Erste Änderung der Förderrichtlinie LIE/2023

Die Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 902), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Teil B
Allgemeine Voraussetzungen der Förderung“
 - b) Die Unterüberschrift „I. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung“ wird gestrichen.
 - c) In Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ durch die Angabe „9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ ersetzt.
 - d) In Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe e wird die Angabe „11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
3. Teil C wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 1.2.1 wird die Angabe „SMEKUL“ durch die Angabe „SMUL“ ersetzt.
 - b) In Ziffer I Nummer 2.1, Buchstabe c Doppelstabe aa wird die Angabe „87 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ durch die Angabe „13b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408)“ ersetzt.
 - c) Ziffer I Nummer 2.3 Buchstabe p wird wie folgt neu gefasst:
„p) Bei Investitionen in Agroforstsysteme auf Ackerland sind nur Bäume förderfähig, die nicht in Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind.“
 - d) In Ziffer I Nummer 2.3 Buchstabe q wird die Angabe „(GAP-Direktzahlungen-Verordnung) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BANZ AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - e) In Ziffer I Nummer 2.3 Buchstabe r wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
4. Teil D wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer II Nummer 1 wird die Angabe „SMEKUL“ durch die Angabe „SMUL“ ersetzt.
 - b) In Ziffer VI Nummer 8 wird die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ und die Angabe „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 239 vom 26.9.2024, S. 1),“
 - b) In Nummer 2 wird am Ende die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795 vom 29.2.2024, S. 1),“ eingefügt.
 - c) In Nummer 3 wird am Ende die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1)“ eingefügt.
 - d) In Nummer 4 wird am Ende die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1)“ eingefügt.
 - e) In Nummer 5 wird am Ende die Angabe „zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2),“ eingefügt.
 - f) In Nummer 6 wird am Ende die Angabe „zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2773 vom 14.12.2023, S. 1),“ eingefügt
 - g) In Nummer 7 wird am Ende die Angabe „geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 der Kommission vom 8. Januar 2024 (ABl. L vom 9.1.2024, S. 1),“ eingefügt.
 - h) In Nummer 9 wird am Ende die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommis-
- f) In Ziffer I Nummer 2.5 Buchstabe m Doppelstabe aa wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen und die Angabe „SMEKUL“ durch die Angabe „SMUL“ ersetzt.

- sion vom 22. November 2023 (ABI. L 2607 vom 23.11.2023, S. 1),“ eingefügt.
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39)“ und die Angabe „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)“ ersetzt.
- b) In Nummer 13 Absatz 1 wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ durch die Angabe „2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)“ ersetzt.
7. In Anlage 3 Buchstabe o wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ und die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705]“ durch die Angabe „3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 [SächsGVBl. S. 636]“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2025 in Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Radeberg

Vom 22. Juli 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Energie Deutschland GmbH, Aachener Straße 1044 in 50858 Köln einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/33/24) betrifft die vorhandene Stromleitung und Wärmeleitung sowie eine Zuwegung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Radeberg (Gemarkung Radeberg) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 18. August bis einschließlich 15. September 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 22. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.lids.sachsen.de/kontakt> abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Genehmigung zur Änderung des Chemikalienlagers M1
der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG am
Standort Wilschdorfer Landstraße 101, 01099 Dresden
– Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2948

Vom 22. Juli 2025

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit Datum vom 23. Juni 2025 beantragte die GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und der Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen, die in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannt sind, dient (Chemikalienlager). Antragsgegenstand ist eine Lagermengenerhöhung am Standort Wilschdorfer Landstraße 101 in 01099 Dresden. Dabei soll sich die Kapazität des Chemikalienlagers für Stoffe, die der Nummer 29 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen unterfallen, von 19,8 t auf 54,6 t und der Stoffe, die der Nummer 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen unterfallen, von 23,7 t auf 148,9 t erhöhen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme des geänderten Chemikalienlagers soll am 1. September 2026 erfolgen.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Das genannte Vorhaben ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zuzuordnen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

22. August 2025 bis einschließlich 22. September 2025

für jedermann zur Einsichtnahme in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Staufenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Darunter sind folgende Gutachten:

- Schalltechnische Untersuchungen
- Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Leitfaden KAS-18

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

vom 22. August 2025 bis einschließlich 6. Oktober 2025

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für diese Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind außerdem den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Onlinekonsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugänglich gemacht. Diese umfassen eine Einführung zur Onlinekonsultation, die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten sowie der Antragstellerin, die sich mit den eingegangenen Einwendungen auseinandersetzen. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt ab dem 30. Oktober 2025 über die SiDaS-Cloud der Sächsischen Landesverwaltung.

Den Einwendern werden die Durchführung der Online-Konsultation sowie die Zugangsdaten für die SiDaS-Cloud separat per Post mitgeteilt.

Außerdem erfolgt die Bereitstellung zeitgleich in Papierform in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Da bei einem Erörterungstermin die Öffentlichkeit zugelassen wäre, können auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, Einsicht in die Dokumente nehmen. Dies kann durch Beantragung der Übersendung der Dokumente bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Tel.: 0351-8250, lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, erfolgen.

Die Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind jedoch nicht berechtigt, sich zu den Dokumenten der Onlinekonsultation zu äußern.

Den zur aktiven Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 30. Oktober 2025 bis einschließlich 14. November 2025 schriftlich gegenüber der oben genannten Behörde oder elektronisch per E-Mail unter lds-umweltschutz@lds.sachsen.de zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Belangen zu äußern.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Fragen zur Onlinekonsultation können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr per Telefon: 0351-8254468 oder per E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, an die Landesdirektion Sachsen gerichtet werden.

Im Falle einer Absage der Onlinekonsultation aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom **14. August 2025 bis einschließlich 6. Oktober 2025** auf der Internetseite der

Landesdirektion Sachsen: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 22. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Familienstiftung STARK“

Gz.: 20-2245/807

Vom 18. Juli 2025

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Juli 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 2. Juli 2025 errichtete „Familienstiftung STARK“ mit Sitz in Marienberg/Sachsen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifter und ihrer leiblichen Abkömmlinge (Destinatäre).

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 18. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Steffen Caspar
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. August 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zum Vorhaben**

**Errichtung eines Stickstoff-Flachbodentanks und Anlagen zur
Lagerung, Produktion und Aufreinigung technischer Gase
einschließlich drei Luftzerlegungsanlagen der Firma Air Liquide
Electronics GmbH am Standort Dresden, Robert-Bosch-Ring**

Gz.: 44-8431/2865/4

Vom 31. Juli 2025

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Air Liquide Electronics GmbH in 40476 Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 33, zeigte mit Datum vom 18. Juli 2025 bei der Landesdirektion Sachsen eine störfallrelevante Errichtung und den Betrieb eines Stickstoff-Flachbodentanks und Anlagen zur Lagerung, Produktion und Aufreinigung technischer Gase einschließlich drei Luftzerlegungsanlagen am Standort Dresden, Robert-Bosch-Ring an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

In Rahmen der Anzeige wurde die störfallrelevante Errichtung bestimmter Anlagenteile im Zusammenhang mit einem in Zukunft geplanten Betriebsbereich betrachtet.

Dresden, den 31. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Angezeigt wurde folgendes Vorhaben: Die Aufstellung eines immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Flachbodentanks für flüssigen Stickstoff und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Produktion und Aufreinigung technischer Gase. Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 31. Juli 2025 (Geschäftszeichen 44-8431/2865/4) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass trotz der Störfallrelevanz das angezeigte Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, weil der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird deshalb kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die Entscheidung vom 31. Juli 2025 ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung/Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tontagebau Freital nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 30. Juli 2025

Die Ziegelwerk Freital EDER GmbH, Wilsdruffer Straße 25, 01705 Freital (Bergbauunternehmer) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 7. Mai 2025 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung/Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tontagebau Freital.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 31. Mai 2000 (mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist für die Dauer von 27 Jahren befristet.

Die Planänderungen betreffen:

- die Verlängerung der Gesamtlaufzeit des Vorhabens um 38 Jahre,
- die Vertiefung der Tagebausoehle,
- die Änderung der zeitlich-räumlichen Abfolge der Rohstoffgewinnung,
- die Änderung der geplanten Rückverfüllung der Gewinnungsflächen und damit verbunden
- die Änderungen der Wiedernutzbarmachung.

Der Bergbauunternehmer betreibt innerhalb des Bergwerksfeldes Freital einen Tagebau zur Gewinnung von tonigen Gesteinen für die Herstellung von Hintermauerziegeln. Der gewonnene Rohstoff wird in dem in unmittelbar Nähe zum Tagebau gelegenen Ziegelwerk verarbeiten.

Da absehbar ist, dass die Rohstoffgewinnung und die anschließende Wiedernutzbarmachung des Tagebaus bis zum Jahr 2027 (Befristung Planfeststellungsbeschluss) nicht abgeschlossen werden kann, soll die Gesamtlaufzeit des Vorhabens (Rohstoffgewinnung einschließlich der Wiedernutzbarmachung) um 38 Jahre verlängert werden. Der Abschluss des Vorhabens ist bis spätestens zum Jahr 2065 geplant.

Neue Erkenntnisse zum Umfang des Rohstoffvorrats sowie verschiedene rechtliche und technische Anforderungen führen weiterhin zu einer Änderung der Abbauplanung für die Rohstoffgewinnung und die Wiedernutzbarmachung. Die Basis des gewinnbaren Rohstoffes und damit der zukünftigen Tagebausoehle soll zwischen circa 167 m NHN im Nordosten und circa 180 m NHN im Südwesten des Plangebietes liegen. Damit wird die bisher geplante Abbauteufe im Südwesten des Tagebaus um 12 m unterschritten, während sich im Nordosten keine Veränderungen ergeben. Die zeitlich-räumliche Abfolge der Rohstoffgewinnung sieht zukünftig zwei zeitlich parallel zu nutzende Abbauabschnitte südlich und westlich des aktuellen Tagebaus vor.

Während die Planfeststellung eine vollständige Verfüllung und eine Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie im zentralen und südwestlichen Hälfte der Gewinnungsfläche vorsieht, soll zukünftig auf der Gewinnungsfläche nur noch eine Teilverfüllung bis auf ein Höhenniveau von 180 m NHN erfolgen.


Mit der Änderung der zeitlich-räumlichen Abfolge der Rohstoffgewinnung und der Geometrie des teilverfüllten Tagebaus sind Änderungen der Folgenutzung/der Wiedernutzbarmachung verbunden. Diese betreffen nicht die grundsätzliche Änderung der Folgenutzungsarten (Gewerbefläche, öffentliche Grünfläche und nutzungsfreie Fläche), sondern die räumliche Anordnung der einzelnen Nutzungen im rekultivierten Tagebau.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag des Geschäftsführers der Ziegelwerk Freital EDER GmbH vom 7. Mai 2025 auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses,

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost  Deutsche Post

- Tontagebau Freital, Verlängerung der Vorhabenlaufzeit und Änderung der Abbauplanung, Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 6. Mai 2025 und
- E-Mail der G&P Umweltplanung GbR vom 20. Juli 2025 zur Richtigstellung der geplanten Jahresfördermenge.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen herleiten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 30. Juli 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter